II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1983

zur Aufhebung der Entscheidung 81/628/EWG der Kommission über die Befreiung von Eingangsabgaben für bestimmte Waren, die an die von dem im Juni 1981 in Sizilien aufgetretenen Erdbeben betroffenen Opfer unentgeltlich verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(83/299/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1410/74 des Rates vom 4. Juni 1974 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die aus Anlaß von Katastrophen, die das Hoheitsgebiet eines oder mehrere Mitgliedstaaten berühren, für den freien Verkehr eingeführt werden (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat der Regierung der Italienischen Republik mit Entscheidung 81/628/EWG (2) gestattet, Waren unter Befreiung von Eingangsabgaben einzuführen, die an die von dem im Juni 1981 in Sizilien aufgetretenen Erdbeben betroffenen Opfer unentgeltlich verteilt oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollten.

Aus den gemäß Artikel 3 der Entscheidung 81/628/EWG an die Kommission gerichteten Mitteilungen der Regierung der Italienischen Republik geht hervor, daß ihr seit Oktober 1981 keine Anträge auf abgabenfreie Einfuhr von Waren für die Opfer dieses Erdbebens mehr zugegangen sind. Daher erscheint nach Anhörung aller Mitgliedstaaten die Aufhebung der vorgenannten Entscheidung angebracht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 81/628/EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. Juni 1983

Für die Kommission

Antonio GIOLITTI

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1974, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 229 vom 13. 8. 1981, S. 20.